



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Majus.

N. I.

1650.
Majus.

Actum Nürnberg den 22. Maji 1650.

Conclusum: Es werde nöthig seyn, ein endliches Auskommen zu finden, das man auch der Herren Franzosen eigentliche Intention, ob Sie nemlich ein Temperament admittiren wollen, oder nicht, erkundige, wie nicht weniger vernehme, worauf die zwischen den Herren Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfälzischen dem Laut nach interim continuirende Tractatus wegen Franckenthal beruhen? Hiernächst und das Haupt-Werck Quæstionis betreffend, wäre die zur allgemeinen Sicherheit angefehene Verfassung ein hoch importirend Werck, worzu sich kein Gesandter ohne Special-Mandat könnte vernehmen lassen. Weils aber gleichwohl, bis sich jeder von seinen hohen Herren Principalen Instruction erhohle, viel Zeit verlauffen, und inzwischen der Herr Generalissimus fortgehen würde, möchte man den Herren Schweden andeuten, Ihnen wären des Reichs-Constitutiones auch Creyß-Ordnung und Verfassungen bekant; also hätten Sie nicht Ursach zu zweifeln, daß die Stände nicht, so balden Sie nur in freyen Stand gesetzt, nach Ihrer Securität selbstn trachten, gehörige Mittel darzu ergreifen, auch denen Restituendis, welchen Ihre Plätze, wie Chur-Pfalz Franckenthal, vorenthalten, helfen würden; Sie möchten also den Haupt-Recess fertigen und unterschreiben, die Plätze evacuiren, die Wälder abhandeln, und dasselbe zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht unsterblichen Glori unter keinem Prätext länger aufschieben. Es könnte aber gleichwohl, so den Herren Kayserlichen und Pfälzischen ad Partem andeuten, ersgedachte beyde Partheyen, wegen Ihrer Accommodation unter Sich, besonders fortfahren, und citra Præjudicium Statuum, als welche im Franckenthalischen Wesen hauptsächlich nicht interessirt, massen es die Herren Kayserlichen vom Jahr bey Exploration, um Erhandlung eines Temperamenti, neben dem klaren Inhalt des Friedens-Instrumentis selbstn agnosciere, sich zum Schluß schicken, auch eben dergleichen mit den Herren Franzosen fürnehmen ic.

§. XVI.

Kayserlichen
auch den
Schweden
und Franko-
sen wird von
dem Reichs-
Concluso
in der Fran-
ckenthalischen
Sache, Nach-
richt ertheilt

Dienstags den 21. Maji wurde im Reichs-Rath gut befunden, sowohl denen Kayserlichen und Schweden, als den Franzosen, von dem vorgedachten Concluso in der Franckenthalischen Sache, gleichmäßige Nachricht zu ertheilen, jedoch nicht durch sämtliche Deputirte, sondern nur durch 2. Churfürstliche, 2. Fürstliche und 1. Reichs-Städtischen, solches zu verrichten, inmassen die von dem von Thurnshirn über solche Expedition sub N. I. & II. verfaßte Pro- N. I. & II.
tocollo zuerkennen geben.

N. I.

Protocollum, die Eröffnung des Reichs-Conclusi, in der Franckenthalischen Sache, an die Schweden und Franzosen betreffend.

Dienstags, den 21. Maji 1650. Vormittag um 10. Uhr, begaben sich der Chur-Mainzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische und Lindauische Gesandte, zu den Herren Kayserlichen und erbfürstlichen Deneisen, was gestern der Schweden Proposition halben in den 3. Reichs-Räthen geschlossen wäre, mit angehängter Bitte, Sie wolten, was zwischen Ihnen und den Chur-Pfälzischen vorgangen, Uns hingegen communiciren. Sie antworteten: „Es käme Ihnen fremde vor, daß die Königlich-Schwedischen von einiger Verfassung proponirt hätten, sintemal solches dem Römischen Kayser allein zustünde, doch könnten Sie gar wohl geschehen lassen, daß man sich angeedeuteter Massen gegen Sie, die Schweden, erklärete, wie Sie denn diese Gewisheit hätten, daß wenn die Cronen Ihres Theils Chur-Fürsten und Stände restituirten, und dem Instrumento